

Präambel

Der gemeinnützige, nicht politische Verein „Leben und Kultur Annweiler“ (im Folgenden: **der Verein**) möchte einen Beitrag dazu leisten, dass ein Klima in der Verbandsgemeinde Annweiler geschaffen und erhalten wird, in dem sich alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe und/oder sexuellen Orientierung wohlfühlen. Der Verein soll einen Beitrag zum interkulturellen Austausch und damit zum Zusammenhalt in der Verbandsgemeinde Annweiler leisten.

§1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Verein

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Leben und Kultur Annweiler“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Der Verein strebt an, als gemeinnützig anerkannt zu werden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51, 52, 53 AO), namentlich unter anderem die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Zusammenhalts und des kulturellen Austausches aller Menschen (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- 2.2 Der Verein hat keine parteipolitische Zielsetzung.
- 2.3 Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - 2.3.1 Die Förderung der interkulturellen Kompetenz der Menschen in der Verbandsgemeinde Annweiler.
 - 2.3.2 Auf jegliche Formen von Heterophobie in der Verbandsgemeinde Annweiler hinzuweisen und dieser entgegenzuwirken.
 - 2.3.3 Die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Verbandsgemeinde Annweiler.

Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt der Verein unter anderem folgende Schwerpunkte:

- 1.1. Beitrag zum interkulturellen Austausch
- 1.2. Förderung der kulturellen Vielfalt in der Verbandsgemeinde Annweiler
- 1.3. Bildungsbezogene Angebote zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz als Mittel zum Entgegenwirken gegen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- 1.4. Förderung und Unterstützung von Menschen aus anderen Herkunftsländern, die in der Verbandsgemeinde Annweiler leben.

- 1.5. Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen.
- 3.2 Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme auf der nächsten Vorstandssitzung nach Eingang der Anmeldung entscheiden muss. Wird die Aufnahme abgelehnt, muss der Vorstand diese Entscheidung begründen und der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen. Diese kann die Entscheidung des Vorstands revidieren.
- 3.3 Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein.

§4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
- 4.2 Mitglieder des Vereins haben den Beitrag jährlich zu leisten. Die Höhe und Zahlungsfrist der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Verwendung von Vereinsmitteln

- 5.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

Der Verein besitzt folgende Organe: Mitgliederversammlung, Vorstand und Revision.

6.1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

6.1.1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden per E-Mail oder Brief unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

6.1.2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/-in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung, unter Einräumung einer angemessenen Vorbereitungszeit, beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

6.2. Der Vorstand

6.2.1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Stellvertretende/n Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Stellvertretende/n Schriftführer/in
- bis zu sechs Beisitzern

6.2.2 Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

6.2.3 Jedes Vorstandsmitglied hat bei zu fassenden Beschlüssen ein Stimmrecht.

6.2.4 Die/ Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden oder die/dem Schatzmeister/in vertreten.

6.2.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6.2.6 Den Mitgliedern des Vorstandes soll ausdrücklich gestattet werden, für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Ehrenamtspauschale zu erhalten.

6.2.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensfragen geregelt sind.

6.3 Die Revisoren

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für zwei Jahre gewählt. Die zwei Revisoren prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Zwischenprüfungen sind möglich.

§7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Beurkundungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken im jeweiligen Protokoll festzuhalten und diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei soll der Ort, die Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließen. Das vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an

1. Stadt Annweiler am Trifels
2. Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Das Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf o. g. verteilt, bzw. auf diejenigen von oben genannten, die zum Auflösungszeitpunkt noch existieren.

Es muss von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

Annweiler am Trifels 01.03.2022